



modular smart cover

Betriebsdeckung für Photovoltaik-Dachanlagen

Stand: 12.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen	1
1. Versicherungsgegenstand	1
2. Versicherungsbedingungen	2
3. Versicherungsnehmer	3
4. Versicherungsorte	3
5. Sonstige Vereinbarungen	3
II. Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung	4
1. Versicherte Sachen	4
2. Versicherte Schäden und Gefahren	4
3. Ausschluss von Schäden	4
4. Versicherte Kosten	4
5. Versicherungsort	9
6. Beginn und Ende der Haftung	9
7. Versicherungssumme/Versicherungswert	9
III. Besondere Vereinbarungen zur Ertragsausfall-Versicherung	11
1. Sachschaden; Versicherte Gefahren	11
2. Ausschluss von Schäden	11
3. Unterbrechungsschaden, Haftzeit	11
4. Umfang der Entschädigung	12
5. Rückwirkungsschaden – Umspannwerke Dritter und externe Parkverkabelung	13
6. Besondere Bestimmungen zur Ertragsgarantiedeckung	14
IV. Sonstige Vereinbarungen	15
1. Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten	15
2. Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung	15
3. Nach dem Schadenfall	16
4. Sonstiges	18
V. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) Bedingungen und Klauseln	20
1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	20
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	20
3. Versicherte Interessen	21
4. Versicherungsort	22
5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	22
6. Versicherte und nicht versicherte Kosten	22
7. Umfang der Entschädigung	23
8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	25
9. Sachverständigenverfahren	25
10. Wiederherbeigeschaffte Sachen	26
11. Wechsel der versicherten Sachen	27
12. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	27
13. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages	27
14. Dauer und Ende des Vertrages	28
15. Folgebeitrag	28
16. Lastschriftverfahren	28
17. Ratenzahlung	28
18. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	28
19. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	29
20. Gefahrerhöhung	29
21. Überversicherung	29
22. Mehrere Versicherer	30
23. Versicherung für fremde Rechnung	30
24. Übergang von Ersatzansprüchen	30
25. Kündigung nach dem Versicherungsfall	31
26. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	31
27. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	31
28. Vollmacht des Versicherungsvertreters	31
29. Verjährung	32
30. Zuständiges Gericht	32

31. Anzuwendendes Recht	32
VI. Allgemein geltende Klauseln	33
VII. Besonders zu vereinbarende Klauseln	36
VIII. Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008)	46
1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit	46
2. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung	46
3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	46
4. Versicherungsort	49
5. Umfang der Entschädigung	49
6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	50
7. Sachverständigenverfahren	51
8. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	52
9. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages	52
10. Dauer und Ende des Vertrages	52
11. Folgebeitrag	53
12. Lastschriftverfahren	53
13. Ratenzahlung	53
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	53
15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	53
16. Gefahrerhöhung	54
17. Beitragsrückgewähr	54
18. Mehrere Versicherer	54
19. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens	55
20. Übergang von Ersatzansprüchen	55
21. Kündigung nach dem Versicherungsfall	55
22. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	55
23. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	56
24. Vollmacht des Versicherungsvertreters	56
25. Verjährung	56
26. Zuständiges Gericht	56
27. Anzuwendendes Recht	56
IX. Allgemein geltende Klauseln	57
X. Besonders zu vereinbarende Klauseln	61
XI. Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	75

I. Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen

1. Versicherungsgegenstand

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gemäß den in diesem Vertrag genannten Bedingungen sowie „Besonderen Vereinbarungen“ Versicherungsschutz im Rahmen der Elektronikversicherung sowie der Ertragsausfallversicherung.

1.1. Versicherte Sachen in der Elektronikversicherung

- 1.1.1. Abweichend von § 1 ABE ist die gesamte privat und/oder gewerblich genutzte, stationäre, solartechnische Anlage zur Stromerzeugung incl. Peripherie (Photovoltaikmodule bzw. Sonnenkollektoren incl. Tragkonstruktion und Fundamente, Zaunanlage, Wechselrichter, Laderegler und Akkumulatoren sowie Wallboxen (Ladestationen für Elektrofahrzeuge), sofern diese mit Solarstrom der versicherten Anlage betrieben werden und sich auf dem Risikogrundstück der Photovoltaikanlage befinden, Überspannungsschutzeinrichtungen und Verkabelungen, Einspeise- und Bezugszähler, Überwachungskomponenten, sonstige Peripheriegeräte wie elektronische Anzeigetafeln, Ersatzteilleger, u. ä.) bis zum mit dem Netzbetreiber vereinbarten Einspeisepunkt versichert.
- 1.1.2. Mitversichert sind eigene Umspannwerke und externe Parkverkabelung. Die externe Parkverkabelung beginnt mit der Grenzstelle der Stromeinspeisung (Ausgangsklemme der Stromübergabestation) und endet mit der Eingangsstelle des Umspannwerkes (Eingangsklemme des Umspannwerkes).
- 1.1.3. Wird im Versicherungsfall ein versichertes Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät, und zwar bis zur Höhe des Versicherungswertes des in Reparatur befindlichen Gerät.
- 1.1.4. Abweichend von § 1 Abs. 2b) und 2c) ABE erstreckt sich der Versicherungsschutz zum Zeitwert auch auf
- 1.1.4.1. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
 - 1.1.4.2. Werkzeuge aller Art
- Nicht versichert sind sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1.2. Versicherte anlagenspezifische Unterlagen, Protokolle sowie sonstige Daten (Software)

Versichert sind anlagenspezifische Unterlagen, Protokolle sowie sonstige Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme gemäß Klausel 1928 ABE 2008.

Mitversichert sind auch diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind.

1.3. Versicherte Interessen

Versichert sind neben dem Versicherungsnehmer, dessen Mutter- und Schwestergesellschaften, sowie etwaiger weiterer Mit-Versicherungsnehmer die Interessen sämtlicher mit der Finanzierung der Anlage in Verbindung stehenden Unternehmen.

Übt der Versicherte sein Rückgriffsrecht gegenüber den für den Schaden verantwortlichen Dritten (begrenzt gegenüber verbundenen Unternehmen und mit der Finanzierung der Anlage in Verbindung stehenden Unternehmen) nicht aus, verzichtet der Versicherer seinerseits - außer bei Vorsatz sowie bei Leistungspflicht einer Haftpflichtversicherung - auf eine Regreßnahme.

1.4. Versicherte Kosten

Zusätzlich sind folgende Erst-Risiko-Summen vereinbart:

Position	Erst-Risiko-Summe
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten ✓ Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich ✓ Bewegungs- und Schutzkosten ✓ Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung 	bis 50 % der Gesamt-Versicherungssumme für versicherte Sachen, max. 500.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kosten für Sachverständige, betriebswirtschaftliche, steuerliche und juristische Beratungen, sofern der Schaden 10.000 EUR übersteigt 	bis 25.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Feuerlöschkosten 	bis 25.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kosten für Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums/Leihgeräts 	bis 50.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kosten für Luft-, Eil-, Expressfracht 	bis 50.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen 	bis 50.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Schadenermittlungs- und -feststellungskosten 	bis 25.000 EUR

Position	Erst-Risiko-Summe
✓ Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	bis 25.000 EUR
✓ De-/Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden	bis 50.000 EUR
✓ Sachen im Gefahrenbereich	bis 50.000 EUR
✓ Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen p.a. und Anlage (Sachsubstanz- Versicherung) gemäß Teil II Absatz 4.12.1	bis 5.000 EUR für Anlagen bis 5 Jahre, ältere Anlagen 2.500 EUR
✓ Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen p.a. und Anlage (Ertragsausfall- Versicherung) gemäß Teil III Absatz 1.6.1	Bis 5.000 EUR für Anlagen bis 5 Jahre, ältere Anlagen 2.500 EUR
✓ Mehrkosten durch Technologiefortschritt	bis zur Höhe von 25 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position
✓ Anlagenspezifische Unterlagen, Protokolle sowie sonstige Daten und Datenträger gemäß Klausel 1928 ABE 2008	bis 25.000 EUR
✓ Beschleunigungskosten	bis zur Höhe von 10 % der Versicherungssumme
✓ Mehrkosten infolge Preissteigerungen	bis 25.000 EUR
✓ Zuwegungskosten	bis 10.000 EUR
✓ Rückbaukosten	bis 10.000 EUR
✓ Fremdstrombezug (bei Eigenverbrauch)	bis 1.000 EUR
✓ Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe	bis 10.000 EUR
✓ Inspektions- und Abnahmekosten durch Sachverständige im Teilschadensfall	bis 5.000 EUR
✓ Rettungskosten	bis 10.000 EUR
✓ Schadenbedingte Geschäftskosten	bis 10.000 EUR
✓ Gebäudeteile	bis 25.000 EUR
✓ Regiekosten	bis 10.000 EUR
✓ Planung, Bauleitung, Bauarbeiten in eigener Regie	bis 10.000 EUR
✓ Reserveteile	bis 5.000 EUR
✓ Zu- und Abfahrtsbehinderung	bis 10.000 EUR
✓ Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	bis 10.000 EUR
✓ Kosten infolge Einbruchdiebstahl(-versuchs)	bis 25.000 EUR

Die sich daraus ergebenden Versicherungssummen stehen zusätzlich zur jeweils aktuellen Gesamt-Versicherungssumme zur Verfügung.

1.5. Versicherungsumfang in der Ertragsausfallversicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

In diesem Zusammenhang gelten Schäden durch Ertragsausfall mitversichert, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden an dem Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

2. Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) der ERGO Versicherung AG incl. Klauseln 1928 und 1930 der ERGO Versicherung AG
- Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008) incl. Klauseln 4513 und 4910 der ERGO Versicherung AG
- Besondere Vereinbarungen

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

3. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer dieses Vertrages sind die in der Deklaration bezeichneten Unternehmen.

4. Versicherungsorte

In Ergänzung der Ziffer 4.1 des Vertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in der Deklaration namentlich bezeichneten Versicherungsorte.

5. Sonstige Vereinbarungen

5.1. Schadenverlaufsabhängiger Rabatt

Sofern in der Deklaration vereinbart, wird ein schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR) gewährt. Dieser Rabatt entfällt ab der nächsten Hauptfälligkeit, wenn die Schadenquote (SQ) den in der Deklaration genannten Wert übersteigt.

Die Schadenquote berechnet sich aus dem Verhältnis von geleisteten Schadenzahlungen einschließlich der Reserven für noch nicht erledigte Schadenfälle zu den gezahlten Versicherungsprämien ohne Versicherungssteuer. Der Rabatt wird wiederum zur nächsten Hauptfälligkeit eingeräumt, wenn die Schadenquote unter die in der Deklaration genannte Quote fällt.

5.2. Mehrjährigkeitsrabatt

In die Prämie ist der in der Deklaration genannte Mehrjährigkeitsrabatt (MJR) für eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren eingerechnet.

5.3. Hersteller und Typenbezeichnungen

Für die versicherten Sachen kann auf die Angabe von Hersteller- und Typenbezeichnungen verzichtet werden. Entscheidend ist, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert entspricht, siehe Teil V § 5 sowie Teil VIII § 2.

II. Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

1. Versicherte Sachen

1.1. Fremdes Eigentum

Die Versicherung gilt auch für fremde Rechnung, soweit sich im Versicherungsfall unter den Sachen fremdes Eigentum befindet, für das der Versicherungsnehmer dem Eigentümer oder anderen Berechtigten Schadenersatz zu leisten Veranlassung hat. Dies gilt, soweit das fremde Eigentum dem Betrieb der versicherten Anlage dient und in der Versicherungssumme enthalten ist.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

2.1. Versicherte Schäden in der Datenversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme eingetreten ist durch einen gemäß § 2 ABE versicherten Schaden (auch nachweislich infolge Blitzeinwirkung) an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

2.2. Schäden durch Erdbeben

Abweichend von § 2 Nr. 4e) ABE sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Erdbeben entstehen, mitversichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann

2.3. Schäden durch innere Unruhen

Abweichend von § 2 Nr. 4c) ABE leistet der Versicherer auch für Schäden und Verluste durch innere Unruhen Entschädigung.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

2.4. 72-Stunden-Klausel

Zu Schäden, die an einer versicherten Anlage innerhalb von 72 Stunden während der Dauer und infolge von Erdbeben, Überschwemmung, Sturm oder Hagel entstanden sind, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

2.5. Tierverbisschäden

Bei Tierverbisschäden gilt der vereinbarte Selbstbehalt, unabhängig von der Anzahl der festgestellten Schäden.

3. Ausschluss von Schäden

3.1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte, sofern die Versicherungssumme über 25.000.000 € liegt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

4. Versicherte Kosten

4.1. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

4.1.1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Technologiefortschritts mitversichert.

4.1.2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologie- fortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.2. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist, ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten.

Die Erstrisiko-Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

4.3. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt im Fall eines Teilschadens im Rahmen von § 7 ABE auch Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muß, um

- a) im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste,
- b) andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste,
- c) nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontaminierung und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die Erstrisiko-Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.

Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

4.4.1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

4.4.2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- d) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- e) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- f) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

4.4.3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4.4.4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sog. Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

4.4.5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4.4.6. Der gemäß Nr. 1 bis 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4.4.7. Die Erstrisiko-Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

4.5. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

4.6. Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme Bewegungs- und Schutzkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muß.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

Die Erstrisiko-Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

4.7. Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten-Versicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

4.8. Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums/Leihgeräts; Luft-, Eil-, Expressfracht

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme notwendige Kosten für

- a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten
- b) Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums/Leihgeräts
- c) Luftfracht

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muß.

Die Erstrisiko-Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

4.9. Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ABE im Gefahrenbereich der versicherten Anlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4.10. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Anlage notwendig geworden sind.

4.11. Bruch der transparenten Kollektoroberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Kollektoren durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

4.12. Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen

§ 2 Nr. 2 ABE wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

4.12.1. Für Photovoltaikmodule und elektronische Bauelemente (Bauteile) gilt:

Der innere Betriebsschaden an Photovoltaikmodulen und elektronischen Bauelementen (Bauteilen) ist mitversichert.

Hierfür gilt eine Erstrisiko-Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR bis zu einem Anlagenalter von bis zu 5 Jahren vereinbart. Ab einem Anlagenalter von 6 Jahren gilt eine Erstrisiko-Versicherungssumme von 2.500 EUR vereinbart.

Darüber hinaus wird Entschädigung für Photovoltaikmodule und elektronische Bauelemente (Bauteile) nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf das Photovoltaikmodul oder elektronische Bauelemente (Bauteile) oder auf die versicherte/n Photovoltaikanlage/n insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Photovoltaikmodulen und elektronische Bauelemente (Bauteile) wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.12.2. Für Umspannwerke soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers sind, gilt:

Versichert sind auch innere Betriebsschäden, die nicht zurückzuführen sind auf Abnutzung oder Alterung und/oder die nicht über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag ersetzt werden. Wenn bei Vorliegen eines Wartungsvertrages strittig ist, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu den Wartungsleistungen gehören oder zu einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall, leistet der Versicherer dieses Vertrages vor. Ansprüche auf Ersatz der Kosten gegen die Wartungsfirma gehen in diesem Falle auf den Versicherer über.

4.13. De-/Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden

Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

4.14. Kosten für Sachverständige, betriebswirtschaftliche, steuerliche und juristische Beratungen

Übersteigt der Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die Kosten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

Dies gilt auch für das Sachverständigenverfahren gemäß § 9 ABE.

4.15. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

- 4.15.1. Sofern besonders vereinbart, sind abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zu dem vereinbarten Betrag Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen mitversichert. Ersetzt werden die für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen entstandenen tatsächlichen Mehrkosten im Rahmen der vom Sachschaden betroffenen Position.
- 4.15.2. Soweit behördliche Auflagen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- 4.15.3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

4.16. Beschleunigungskosten

Im Rahmen der Kostenpositionen werden auch Kosten ersetzt, die zur Beschleunigung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen aufgewendet werden, welche durch diesen oder einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

4.17. Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Unterbleibt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

4.18. Zuwegungskosten

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen (Erstellung von Behelfsstraßen und -wegen), sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

4.19. Rückbaukosten

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch anfallende Kosten für den Rückbau der versicherten Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

4.20. Mehrkosten für die Bewachung nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden

Sofern besonders vereinbart, sind zeitabhängige Mehrkosten für die Bewachung nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der versicherten Objektschutzeinrichtung der PV-Anlage gemäß Klausel 1930 ABE 2008 mitversichert.

Eine 24 h-Bewachung ist für Schäden an versicherten Anlagen außerhalb der BRD verpflichtend.

4.21. Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe.

Dies sind Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe aufwenden muss für:

- a) Einsatz/Nutzung von Mietgeräten/ -anlagen;
- b) zusätzliche Personalkosten
- c) zusätzliche Transportkosten

4.22. Flurschäden

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Kosten für die Entschädigung an Dritte von Flurschäden, soweit diese schadenbedingt und unvermeidbar waren.

Anderweitige Versicherungen, insbesondere Haftpflichtversicherungen, gehen voran.

4.23. Inspektions- und Abnahmekosten durch Sachverständige im Teilschadensfall

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Inspektions- und Abnahmekosten durch Sachverständige im Teilschadensfall.

4.24. Rettungskosten

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Rettungsaufwendungen, auch wenn sie nicht auf Weisung des Versicherers erfolgen.

4.25. Schadenbedingte Geschäftskosten

Bei Lieferungen und Leistungen Dritter leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für schadenbedingte Geschäftskosten:

bis zu 5.000 EUR	5 % aus dem Entschädigungsbetrag auf schriftlichen Nachweis.
ab 5.001 EUR	3% aus dem 5.000 EUR übersteigenden Entschädigungsbetrag auf schriftlichen Nachweis.

4.26. Gebäudeteile

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch zugehörige Gebäude(teile) und fremde Gebäudeanteile, einschließlich Grundstückseinfassungen etc. auf denen die jeweilige Anlage errichtet ist, soweit die Betreibergesellschaft hierfür die Gefahr trägt und keine Entschädigung über die Betriebshaftpflichtversicherung erlangt werden kann.

4.27. Regiekosten

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigungen für etwaige Regieleistungen durch eigene Mitarbeiter. Dieses sind z. B. Tätigkeiten zur Koordinierung, Beaufsichtigung oder Bauleitung der Schadenbeseitigung infolge eines Versicherungsfalles.

4.28. Planung, Bauleitung, Bauarbeiten in eigener Regie

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Kosten, wenn der Versicherungsnehmer Planung und/oder Bauleitung selbst vornimmt bzw. Bauarbeiten in eigener Regie durchführt.

4.29. Reserveteile

Mitversichert gelten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Reserveteile, die auf und außerhalb des Versicherungsortes gelagert werden. Außerhalb des Versicherungsortes gelagerte Reserveteile sind unter Verschluss zu halten oder zu bewachen.

4.30. Schadenabwehr- und Schadenminderungskosten

Mitversichert gelten die angemessenen und notwendigen Kosten für Maßnahmen des behelfsmäßigen Schutzes oder der Rettung versicherter Sachen im Falle eines eingetretenen oder unmittelbar drohenden versicherten Sachschadens an den versicherten Sachen.

4.31. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Mitversichert gelten auch die durch einen Versicherungsfall innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstandenen Kosten für die Beseitigung einer Gefahr, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

4.32. Kosten infolge Einbruchdiebstahl(-versuchs)

Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Einbruchdiebstahl(-versuchs) anfallenden Kosten für

- die Beseitigung von Schäden an Gebäuden einschließlich Containern und Einfriedungen;
- provisorische Reparatur- oder Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Hierunter fällt auch die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen

4.33. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit (Baudeckung)

4.33.1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versichertes Interesse Abweichend von § 1 Nr. 1 ABE 2008 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Baudeckung endet mit der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage in ihrer Gesamtheit und der mängelfreien Abnahme durch den Betreiber, spätestens jedoch drei Monate nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

4.33.2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer während des versicherten Zeitraumes gemäß Nr. 4.33 Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch

- (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- (b) Einbruchdiebstahl oder Raub,
- (c) Diebstahl bereits verbauter Teile,
- (d) Sturm inklusive Hagel.

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl bezieht sich auf unter Verschluss gelagerte versicherte Sachen.

4.33.3. Mindestsicherungen (Einbruchdiebstahl)

Folgende Sicherungen gelten vereinbart:

(a) rundum geschlossenes Gebäude,

(b) sämtliche Außentüren der Räumlichkeiten des Gebäudes, in dem die versicherten Sachen gelagert sind, verfügen über Zylinderschlösser bzw. Zuhaltungsschlösser und über isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

Solange die vorbezeichneten Sicherungen nicht vorhanden sind, besteht in der nach Nr. 433.2. b) vereinbarten Gefahr "Einbruchdiebstahl" kein Versicherungsschutz.

4.33.4. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung § 7 Nr. 9 ABE 2008 gekürzt. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt eine abweichende Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall als vereinbart.

4.33.5. Höchstentschädigungsgrenze / Unterversicherungsverzicht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe des Anlagenneuwertes begrenzt. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

4.33.6. Versicherte Interessen

Versichert sind Firmen und Personen, soweit sie durch Lieferungen und/oder Leistungen anlässlich der Errichtung der versicherten Anlagen tätig werden. Versichert ist auch das Interesse des Versicherungsnehmers aus Eigenmontage, soweit diese nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

5. Versicherungsort

5.1. Versicherungsorte

Zu § 4 ABE: Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück.

Für die versicherten Sachen, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden oder eines sonstigen Anlasses in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks gelegene Obhut gebracht werden, besteht während des Hin- und Rücktransportes und der Dauer der sonstigen Obhut Versicherungsschutz innerhalb der BRD und den sonstigen europäischen Staaten, soweit nicht die mit der Obhut bzw. die mit dem Transport beauftragte Firma zu haften hat.

Bestreitet diese ihre Haftung, so leistet der Versicherer dieser Police unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor.

6. Beginn und Ende der Haftung

6.1. Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt mit Betriebsfertigkeit der versicherten Anlage.

6.2. Kündigungsrecht

Vor Erreichen des vereinbarten Vertragsablaufs verzichten die Versicherer auf ihr ordentliches Kündigungsrecht gemäß § 11 Abs. 4 VVG, sofern ein Versicherungszeitraum von fünf Jahren und die Ertragsgarantiedeckung gemäß Abschnitt III, 6 vereinbart gelten.

7. Versicherungssumme/Versicherungswert

7.1. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden,

- wenn die Versicherungssumme nach Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 ABE gebildet wurde
- oder wenn der Schaden für versicherte Anlagen maximal 100.000 EUR beträgt.

Die Unterversicherungsbestimmungen werden nicht angewendet, wenn eine Versicherungssumme nur aufgrund offensichtlichen Versehens (Schreib-, Rechen-, Hörfehler etc.) zu niedrig angegeben sein sollte.

§ 74 VVG bleibt hiervon unberührt.

7.2. Versicherung auf Erstes Risiko

Erstrisiko-Positionen gelten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke

7.3. Zeitwert

Zeitwert ist der Versicherungswert unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung von jährlich maximal 5 %; der Abzug beträgt maximal 50 %.

7.4. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50% der Versicherungssumme vereinbart.

Diese Vorsorgeversicherung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass bis spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen

Versicherungsjahres eine Summenmeldung an den Versicherer erfolgt.

7.5. Differenzschädigung im Totalschadensfall bei Nichtwiederaufbau (GAP- Deckung)

Erfolgt im Falle eines Totalschadens der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage nicht, wird der Zeitwert der versicherten Anlage unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Anlage ersetzt.

Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme.

7.6. Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2008 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

7.7. Reparatur durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen durch eigenes Personal beheben lassen. Der Versicherer vergütet die tariflichen Stundenlohnsätze zuzüglich 150 % Gemeinkosten, sofern nicht im Einzelfall ein höherer Gemeinkostensatz nachgewiesen wird.

III. Besondere Vereinbarungen zur Ertragsausfall-Versicherung

1. Sachschaden; Versicherte Gefahren

1.1. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion

Abweichend von Klausel 4910 Nr. 2 e) Abs. ii) und jj) AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen, Niederreißen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen;
- b) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

1.2. Schäden durch innere Unruhen

Abweichend von Klausel 4910 Nr. 2 e) Abs. cc) AMBUB leistet der Versicherer auch für Schäden und Verluste durch innere Unruhen Entschädigung.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

1.3. Schäden durch Erdbeben

Abweichend von Klausel 4910 Nr. 2 e) Abs. ee) AMBUB sind Schäden, die durch Erdbeben entstehen, mitversichert.

1.4. 72-Stunden-Klausel

Zu Schäden, die an einer versicherten Anlage innerhalb von 72 Stunden während der Dauer und infolge von Erdbeben, Überschwemmung, Sturm oder Hagel entstanden sind, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

1.5. Bei Tierverbisschäden gilt der vereinbarte Selbstbehalt, unabhängig von der Anzahl der festgestellten Schäden.

1.6. Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen

§ 3 Nr. 2 AMBUB wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

1.6.1. Für Photovoltaikmodule und elektronische Bauelemente (Bauteile) gilt:

Der innere Betriebsschaden an Photovoltaikmodulen und elektronischen Bauelementen (Bauteilen) ist mitversichert.

Hierfür gilt eine Erstrisiko-Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR bis zu einem Anlagenalter von bis zu 5 Jahren vereinbart. Ab einem Anlagenalter von 6 Jahren gilt eine Erstrisiko-Versicherungssumme von 2.500 EUR vereinbart.

Darüber hinaus wird Entschädigung für Photovoltaikmodule und elektronische Bauelemente (Bauteile) nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf das Photovoltaikmodul oder elektronische Bauelemente (Bauteile) oder auf die versicherte/n Photovoltaikanlage/n insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Photovoltaikmodulen oder und elektronischen Bauelementen (Bauteilen) wird jedoch Entschädigung geleistet.

1.6.2. Für Umspannwerke soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers sind, gilt:

Versichert sind auch innere Betriebsschäden, die nicht zurückzuführen sind auf Abnutzung oder Alterung und/oder die nicht über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag ersetzt werden. Wenn bei Vorliegen eines Wartungsvertrages strittig ist, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu den Wartungsleistungen gehören oder zu einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall, leistet der Versicherer dieses Vertrages vor. Ansprüche auf Ersatz der Kosten gegen die Wartungsfirma gehen in diesem Falle auf den Versicherer über.

2. Ausschluss von Schäden

2.1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte, sofern die Versicherungssumme über 25.000.000 € liegt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3. Unterbrechungsschaden, Haftzeit

3.1. Haftzeit

Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet

nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

3.2. Ertragsausfallentschädigung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um den in der Vertragsdeklaration vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

3.3. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

3.3.1. Versicherungsschutz besteht für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen beziehen, die von einem Sachschaden betroffen sind.

3.3.2. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, leistet der Versicherer für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang Entschädigung, in welchem der Schaden auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3.3.3. Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit dem Zugang der behördlichen Anordnung beim Versicherungsnehmer und beträgt einen Monat; sie verlängert nicht die vertraglich vereinbarte Haftzeit.

3.4. Nachhaftung

3.4.1. Abweichend von § 5 Nr. 3 AMBUB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung über die Versicherungssumme hinaus bis zu der in der Vertragsdeklaration vereinbarten Nachhaftung. Ist die Versicherungssumme aus Preis- und Mengenfaktor gebildet, so gilt die Nachhaftung nur für den Mengenfaktor. Bei vereinbarten Höchstentschädigungen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko gilt die Nachhaftung nicht.

3.4.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf einer Versicherungsperiode zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten vereinbart ist, sind erwirtschafteter Betriebsgewinn und Kosten der letzten beiden Geschäftsjahre zu melden. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist der Beitrag für den Mehrbetrag der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung, nach zu entrichten. Ist die Versicherungssumme in der abgelaufenen Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

3.4.3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für die abgelaufene Versicherungsperiode die vereinbarte Versicherungssumme bzw. nach Nr. 2 Absatz 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

3.5. Versicherungssumme, Unterversicherung

Als Jahresversicherungssumme gilt der in der Vertragsdeklaration dokumentierte Betrag.

Abweichend von § 75 WG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Umfang der Entschädigung

4.1. Sachverständigenkosten

Übersteigt der Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach § 7 Nr. 6 AMBUB durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

4.2. Miet-/Pachtaufwendungen

Der Versicherer hat von der nachstehenden Vereinbarung Kenntnis genommen:

Der Versicherer verzichtet ungeachtet des § 537 BGB bei jedem ersatzpflichtigen Schadenfall auf eine Kürzung anteiliger Miet- und Pachtaufwendungen für mitversicherte Betriebsstellen, sofern diese Aufwendungen ungekürzt an den Vermieter oder Verpächter weitergegeben werden.

In der Versicherungssumme sind die zu zahlenden Mietaufwendungen enthalten.

Die Mietaufwendungen werden, wie in den Mietverträgen vereinbart, entschädigt.

Diese Regelung gilt entsprechend für geleaste Sachen.

4.3. Fremdstrombezug (bei Eigenverbrauch)

Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdstrombezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.

4.4. Zu- und Abfahrtsbehinderung

Mitversichert ist die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens, die dadurch verursacht wurde, dass die Zu- und/oder Abfahrt zum Versicherungsort ganz oder teilweise behindert ist und zwar aufgrund eines durch den vorliegenden Vertrag versicherten Schadenereignisses an Sachen und/oder Grundstücken (inkl. Straßen und Gleisen), die sich inner- oder außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit der Zu- und Abfahrtsbehinderung und beträgt 14 Tage; sie verlängert nicht die vertraglich vereinbarte Haftzeit.

5. Rückwirkungsschaden – Umspanwerke Dritter und externe Parkverkabelung

Sofern in der Vertragsdeklaration besonders vereinbart, gelten Rückwirkungsschäden verursacht durch versicherte Umspanwerke Dritter und externe Parkverkabelung wie folgt mitversichert:

5.1. Versicherte Sachen / Versicherte Gefahren

Als Ertragsausfallschaden im Sinne von Ziffer III gelten auch Ertragsausfälle aus nicht erwirtschafteter Einspeisevergütung infolge Sachschäden gemäß dieser Police zu Grunde liegenden Sachschadendefinition (Ziffer II) an dem in der Deklaration aufgeführtem Umspannwerk.

5.2. Umfang der Entschädigung

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

d) Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.

e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.

5.3. Grenze der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

5.4. Selbstbehalt

Der nach Nr. 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den in der Vertragsdeklaration vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachen-

zusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

5.5. Haftzeit

Es gilt die in der Vertragsdeklaration vereinbarte Haftzeit für Rückwirkungsschäden.

6. Besondere Bestimmungen zur Ertragsgarantiedeckung

Sofern in der Vertragsdeklaration besonders vereinbart, gilt die Ertragsgarantiever sicherung wie folgt mitversichert:

Soweit nicht bereits durch die sonstigen Bestimmungen des Vertrages versichert und unter der Voraussetzung, dass für die Photovoltaikanlage im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz für Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden besteht, gilt:

Im Rahmen der Mitversicherung der Ertragsgarantie leistet der Versicherer auch dann Entschädigung für Mindererträge, wenn ohne einen dem Grund nach ersatzpflichtigen Sachschaden in der Jahresbetrachtung der erwartete Jahresertrag der Anlage um mehr als 10 % unterschritten wird.

Für die Bildung der Versicherungssumme muss mindestens ein Ertragsgutachten mit anlagen- und standortspezifischen Daten eines namhaften Institutes vorliegen (z.B. Fraunhofer-Institut oder den Deutschen Wetter Dienst). Das Gutachten ist dem Versicherer vor Risikobeginn vorzulegen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mindererträge durch

- ✓ eine im Vergleich zum Ertragsgutachten verminderte Globalstrahlung
- ✓ Mängel an den Komponenten
- ✓ Innere Betriebsschäden an Photovoltaikmodulen und elektronischen Bauteilen

Keine Entschädigung wird geleistet für Mindererträge infolge von

- ✓ Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- ✓ unsachgemäßen Handhabung durch den Anlagenbetreiber
- ✓ eigenmächtigen Änderungen am versicherten Objekt durch den Anlagenbetreiber
- ✓ Kriegsereignissen jeder Art, Bürgerkriege
- ✓ Kernenergie
- ✓ vorausgeplanten Abschaltungen, insbesondere Abschaltungen oder Einschränkungen zu allgemeinen Wartungs- und Revisionszwecken und sonstigen Abschaltungen ohne Sachschaden
- ✓ Verschattung durch Bäume oder Bauwerke, Verschmutzung sowie Beeinträchtigung durch normale Umwelteinflüsse
- ✓ Verstoß gegen die vom Hersteller vorgeschriebenen Bedienungsanweisungen und Wartungsvorschriften sowie die Nichteinhaltung der empfohlenen Wartungsintervalle.
- ✓ Unterlassenen bzw. nicht unverzüglich veranlassten, erforderlichen Reparaturen
- ✓ Konstruktionsmängel der Anlage, die dazu führen, dass die Anlage von Beginn an nicht die vereinbarte Leistung erbringen kann

Die Prämienberechnung basiert auf dem Jahresertrag der vor Risikobeginn durch die Ertragsgutachten ermittelt wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nach Ablauf eines jeden Jahres den Jahresertrag zu melden.

Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten mit dem tatsächlichen Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage verglichen, der an dem Einspeisezähler gemessen wird. Dazu wird der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines jeweiligen Versicherungsjahres festgehalten. Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein Minderertrag, der mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung multipliziert wird (EUR/kWh).

Von dem hieraus resultierenden Betrag werden eventuelle Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden - vor Abzug des Selbstbehaltes - abgezogen.

Die Entschädigungsleistung ist auf 50% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten begrenzt.

IV. Sonstige Vereinbarungen

1. Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

1.1. Erweiterte Anerkennung

- 1.1.1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren
- 1.1.2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- 1.1.3. Diese Bestimmung gilt auch bei Änderungen des Vertrages sowie bei Nachbesichtigung durch den Versicherer während der Vertragsdauer.

1.2. Anzeige von Gefahrerhöhungen

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienenerhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Als Versicherungsabteilung gilt die jeweils für Versicherungen zuständige Person.

1.3. Fristen

Alle Anzeigen, die der Versicherungsnehmer nach den Bedingungen innerhalb bestimmter Fristen dem Versicherer abzugeben hat, beginnen erst dann wirksam zu werden, wenn der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers derartige Meldungen zugegangen sind.

1.4. Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften gelten nicht als Vertragsverletzung und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß dagegen. Abweichungen, die länger als drei Monate dauern, gelten nicht mehr als vorübergehend.

1.5. Betriebserweiterung

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in das Gebiet der auf dem Versicherungsgrundstück ausgeübten Fabrikationsbetriebe fallen. Zu den Fabrikationsbetrieben gehören alle erforderlichen Hilfs- und Nebenbetriebe.

1.6. Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoss in ein anderes verlegt werden muss, so ist dieses nicht anzeigepflichtig.

1.7. Handwerkerklausel

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

1.8. Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Obliegenheiten, die ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seines Repräsentanten und seiner Vertreter, insbesondere derjenigen Personen, die vom Versicherungsnehmer betraut worden sind, rechts- oder vertragserhebliche Umstände an seiner Stelle zur Kenntnis zu nehmen oder dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen, begangen werden.

2. Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung

2.1. Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt und verpflichtet, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

2.2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- 2.2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2.2.2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 2.2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

2.3. Repräsentanten

Zur Klarstellung der Vertragsvereinbarungen gelten als Repräsentanten

- ✓ bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte,
- ✓ bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- ✓ bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- ✓ bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- ✓ bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- ✓ bei Einzelfirmen die Inhaber,
- ✓ bei Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen etc. die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- ✓ bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, die von diesem Personenkreis grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

Als Repräsentanten gelten nicht:

- ✓ Mieter und Pächter

2.4. Makler

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch:

modular
kilian business consulting gmbh
Oberbachring 3
D-97225 Zellingen

Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

3. Nach dem Schadenfall

3.1. Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden sofern der ersatzpflichtige Schaden 10.000 EUR nicht überschreitet.

Nicht reparierbare beschädigte Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

3.2. Ersatzleistung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadenfall

Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache so ist der Betrag zu zahlen, der für eine Wiederherstellung zu entschädigen gewesen wäre. Als Sachen im Sinne dieser Vereinbarung gelten funktionsfähige Einheiten.

3.3. Entschädigungsleistung für Röhren / Zwischenbildträger

Die Mindestersatzleistung für Röhren und Zwischenbildträgern je Versicherungsfall beträgt 20 %.

Entschädigungsleistung für anlagenspezifische Unterlagen, Protokolle sowie sonstige Daten/Datenträger gemäß Klausel 1928 ABE 2008.

3.4. Entschädigungsleistung für anlagenspezifische Unterlagen, Protokolle sowie sonstige Daten/Datenträger gemäß Klausel 1928 ABE 2008

Der Versicherer leistet Entschädigung

a) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter anlagenspezifischer Unterlagen, Protokolle sowie sonstige Daten oder Programme in Höhe der notwendigen Kosten, max. die vereinbarte Versicherungssumme auf erstes Risiko für jeweils erforderliche:

- ✓ Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung anlagenspezifischer Unterlagen und Protokolle
- ✓ maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern
- ✓ maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (einschl. deren Zusammenstellung und Aufbereitung)
- ✓ Wiederbeschaffung und Wiedereingabe (bei System- und Standard- Programmdateien)

b) bei einem gemäß § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger für dessen Wiederbeschaffungskosten.

3.5. Ersatzgerät

Wird im Schadensfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, so gewährt der Versicherer auch Versicherungsschutz für das zur Verfügung gestellte Leihgerät.

3.6. Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Abweichend von § 25 ABE gilt das Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen, solange die Schadensquote (Schadenszahlungen + Reservem) 70 % p.a. nicht übersteigt. Übersteigt die Schadensquote 70 % und kündigt der Versicherer aus Anlass eines Versicherungsfalles, so endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

Dieses Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, sofern ein Versicherungszeitraum von fünf Jahren und die Ertragsgarantiedeckung gemäß Abschnitt III, 5 vereinbart gelten.

3.7. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Abweichend von § 14 Absatz 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon zwei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles.

3.8. Zahlung der Entschädigung

Zu § 8 Nr. 5 b) ABE wird vereinbart, dass der Versicherer von der Berechtigung, die Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen wird, sofern sich die polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten richtet.

3.9. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens Beauftragten sind verpflichtet, ihre Aufzeichnungen soweit zu beschränken, wie dies von dem Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

3.10. Anzeigepflicht von Schäden

Die Frist für die Anzeige von Schäden gegenüber dem Versicherer beginnt erst zu dem Zeitpunkt, wenn die Schäden der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind.

Als Versicherungsabteilung gilt die jeweils für Versicherungen zuständige Person.

3.11. Schadenregulierung

Bei Versicherungsfällen, in denen die Feststellungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat getroffen werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Gutachten bzw. Verhandlungsniederschriften auf Anforderung kostenlos überlassen.

3.12. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Elektronik- und Feuer-Versicherung

- 3.12.1. Besteht auch eine Feuer-Versicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Feuer-Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs so wie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

- 3.12.2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- 3.12.3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- 3.12.4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

- 3.12.5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

- 3.12.6. Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

- 3.12.7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

- 3.12.8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß den dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt

3.13. Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Person ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in Geschäftsverbindung stehen oder standen. Dasselbe gilt für Personen, die Angestellte des Versicherungsnehmers oder eines Mitbewerbers sind oder waren oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen oder standen.

3.14. Sachverständigenverfahren

Wenn der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren verlangt, kann er das Verfahren durch einseitige Erklärung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung nach ausdehnen.

3.15. Hersteller als gemeinsamer Gutachter

Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, daß Ursache und/oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

4. Sonstiges

4.1. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand sind auch die für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichte vereinbart.

4.2. Ratenzahlung

- 4.2.1. Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

- 4.2.2. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Die sonstigen Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich im Fall der ersten Rate der ersten Jahresprämie aus § 37 VVG, im Übrigen aus § 38 VVG.

4.3. Regressverzicht/Verzicht auf Ersatzansprüche

- 4.3.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

- 4.3.2. Im Versicherungsfall bleibt der Versicherungsschutz unberührt, wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgibt oder im Voraus darauf verzichtet hat. Dies gilt nicht, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 4.3.3. Der Versicherungsschutz bleibt ebenso unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche verzichtet hat.

- 4.3.4. Geht der Anspruch gemäß Absatz 1 auf den Versicherer über, so kann der Versicherer diesen Anspruch nur mit Einwilligung des Versicherungsnehmers geltend machen, es sei denn, dass der Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 4.3.5. Ein Regress kann jedoch nie gegenüber den jeweiligen Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und gegenüber Dritten, an denen die jeweiligen Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmer beteiligt sind, geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn diese oder deren Repräsentanten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

- 4.3.6. Ein Regress kann ferner nie gegenüber Betriebsangehörigen geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn diese den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

- 4.3.7. Ein Regress kann ferner nie gegenüber dem in der Vertragsdeklaration genannten Dritten sowie dessen Betriebsangehörigen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde oder für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann. Wurde der Schaden grob fahrlässig verursacht, ist ein Regress nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers möglich.

4.4. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

- 4.4.1. Zu § 2 Nr. 4 a ABE: Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

- 4.4.2. In Abänderung zu § 7 Nr. 8 ABE 2008 nimmt der Versicherer bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 EUR keine Leistungskürzung wegen grob fahrlässiger Schadenverursachung vor.

4.5. Mehrfache Versicherung

Andere Versicherungen schaden nicht, sind aber erst im Versicherungsfall anzuzeigen, soweit eine Doppelversicherung besteht.

4.6. Änderung der Bedingungen (Leistungs-Upgrade-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder Besonderen Vereinbarungen während der Vertragslaufzeit zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Änderungen, die einen Mehrbeitrag erfordern, sind hiervon ausgeschlossen.

4.7. Versehen

Unbeabsichtigte Fehler oder Versehen bei der Abwicklung dieses Versicherungsvertrages, insbesondere unterbliebene und/oder nicht richtige Anzeigen/Aufgaben jeder Art - auch Gefahrerhöhungen -, beeinträchtigen die Ersatzpflicht des Versicherers nicht; sie sind jedoch unverzüglich zu berichtigen bzw. nachzuholen. Soweit sich daraus prämierelevante Forderungen ergeben, so hat der Versicherer das Recht, die Mehrprämie vom Tage der erforderlichen Erhöhung an zu verlangen.

4.8. Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die von der kilian business consulting gmbh angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die kilian business consulting gmbh weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaiige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über die kilian business consulting gmbh an die Versicherungsnehmer zu richten.

4.9. Dokumentierung von Vertragsänderungen

Vertragsänderungen werden mit Austauschseiten bzw. mit zusätzlichen Deklarationsblättern dokumentiert. Die Änderungen gelten - wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung.

4.10. Prämie

Die Prämienabrechnung, gleich aus welchen Gründen, erfolgt stets pro rata temporis.

Sämtliche Prämien sind Folgeprämien im Sinne des § 38 VVG.

4.11. Meistbegünstigungsklausel

Für Nachversicherungen während der Vertragsdauer gelten die vereinbarten Konditionen.

4.12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

V. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) Bedingungen und Klauseln

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

2.2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3. Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.

2.4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;

- c) durch innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

2.5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - bb) falscher Schlüssel,
 - cc) anderer Werkzeugeeindringt.
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraft-äußerung.
- d) Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Versicherte Interessen

3.1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. § 2 Nr. 4 i) bleibt unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache. Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 23.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3. Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

7. Umfang der Entschädigung

7.1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

7.2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

7.3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7.5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7.6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

7.9. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

8.2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

8.3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8.6. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9. Sachverständigenverfahren

9.1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10. Wiederherbeigeschaffte Sachen

10.1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

10.2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

10.3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die

Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

10.4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

10.5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

10.6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

11. Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,
spätestens jedoch nach drei Monaten.

12. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

13. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

13.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

13.2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

13.3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

14. Dauer und Ende des Vertrages

14.1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

14.2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

14.3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

14.4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

14.5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

15. Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

16. Lastschriftverfahren

16.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

16.2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

17. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

18. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

19. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

19.1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

19.2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

19.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

20. Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

21. Überversicherung

- 1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

22. Mehrere Versicherer

22.1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

22.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

22.3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

22.4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

23. Versicherung für fremde Rechnung

23.1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

23.2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

23.3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

24. Übergang von Ersatzansprüchen

24.1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch

des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

24.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 WG leistungsfrei.

25. Kündigung nach dem Versicherungsfall

25.1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

25.2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

25.3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

26. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

27. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

27.1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

27.2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 WG Anwendung.

28. Vollmacht des Versicherungsvertreters

28.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

28.2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

28.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

29. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

30. Zuständiges Gericht

30.1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

30.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

30.3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

31. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

VI. Allgemein geltende Klauseln

Die folgenden Klauseln sind Inhalt des Versicherungsvertrages.

1111 Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt § 2 Nr. 3 ABE 2008 für Röhren gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß § 7 ABE 2008 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

Prozentsatz = $(100 P)/(P_G X Y)$.

Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- a) Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2
- b) Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

b) bei allen anderen Röhren Bezeichnung der Röhren

		Verringerung der Entschädigung	
		nach Benutzungsdauer von	monatlich um
aa)	Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik); Laserröhren (nicht Medizintechnik);	6 Monate	5,5%
bb)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen; Laserröhren (Medizintechnik); Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen; Thyatronröhren (Medizintechnik); Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik);	12 Monate	3,0%
cc)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik); Hochfrequenzleistungsröhren;	18 Monate	2,5%
dd)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen; Stehanodenröhren (Medizintechnik); Speicherröhren; Fotomultipliierröhren;	24 Monate	2,0%
ee)	Ventilröhren (Medizintechnik); Regel-/Glättungsröhren; Röntgenbildverstärkerröhren; Bildaufnahme-/Bild-wiedergaberöhren (Medizintechnik); Linearbeschleunigerröhren;	24 Monate	1,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 7 ABE 2008 ersetzt.

1213 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt § 2 Nr. 3 ABE 2008 für Zwischenbildträger gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß § 7 ABE 2008 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

1507 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme:

a) Prämie

Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

b) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

V1700 Entschädigungsleistung mit Technologiefortschritt

Sind in einem Schadenfall die versicherte Sache oder serienmäßig hierfür hergestellte Ersatzteile gleicher Leistung nicht mehr zu beziehen, werden abweichend von § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für die nächst höhere am Markt noch erhältliche Leistungsklasse, maximal jedoch die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache ersetzt. § 7 Nr. 4 b) ABE 2008 gilt nicht.

1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

1819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von § 12 ABE 2008 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

1850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 19 Nr. 1 ABE 2008 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt:

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 19 Nr. 1 ABE 2008 unberührt;
- c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b)(Satz 2) nicht.

VII. Besonders zu vereinbarende Klauseln

Die folgenden Klauseln sind Inhalt des Versicherungsvertrages, sofern entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

1210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Abweichend von § 2 Nr. 1 d) ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (§ 2 Nr. 5 c) aa) ABE 2008);
- b) Blitzschlag (§ 2 Nr. 5 c) bb) ABE 2008);
- c) Explosion (§ 2 Nr. 5 c) cc) ABE 2008).

1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (§ 2 Nr. 5 d) ABE 2008).

1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Raub (§ 2 Nr. 5 a) ABE 2008);
- b) Einbruchdiebstahl (§ 2 Nr. 5 b) ABE 2008);
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c)

und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis d).

1236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 c) ABE 2008 Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 7 Nr. 6 ABE 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.

2. Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

1722 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 7 Nr. 6 ABE 2008 je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1911 Datenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
 - aa) Daten, z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
 - bb) Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - cc) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z.B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- b) Nicht versichert sind:
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechnigt ist (z.B. Raubkopien);
 - bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist

- a) durch einen gemäß § 2 ABE 2008 versicherten Schaden an dem Wechseldatenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- b) nachweislich in Folge einer Blitzeinwirkung.

Für Wechseldatenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2) ABE 2008.

3. Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a) aa) sowie auf den Verbindungswegen.

4. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5 a) aa);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

5. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
 - aa) bei nachteiliger Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder Verlust (Nr. 2) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6 a) aa) und bb);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;

- Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
 - bb) bei einem gemäß § 2 ABE 2008 versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger (Nr. 1 a) für dessen Wiederbeschaffungskosten;
- bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
- aa) Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) andere als in Nr. 2 a) und b) genannte Sach- oder Vermögensschäden.
- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- a) Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können; die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für die Datenversicherung gelten die §§ 1; 2 Nr. 2 und 3; 4; 5; 6 Nr. 2 und 3; 7; 11 ABE 2008 nicht.

1926 Elektronik-Pauschalversicherung

Bei Vereinbarung von Klausel 1926 gilt ebenfalls die Klausel 1820.

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche stationären Anlagen und Geräte der jeweiligen Risikogruppe, sofern die Risikogruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird. Mobile/bestimmungsgemäß beweglich einsetzbare Sachen sind bis 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 6) mitversichert:
- aa) Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Netzwerkanlagen, Personalcomputer, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD- und CAM-Geräte, Telefonanlagen, Telefaxgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Funkfeststationen, Kopiergeräte, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Alarm-, Brandmelde-, Zutrittskontroll- und Zeiterfassungsanlagen;
 - bb) Medizintechnik, z. B. Röntgenanlagen, Diagnostik- und Therapiegeräte, Laborgeräte, physikalisch medizinische Geräte, Ultraschallgeräte, Endoskopiegeräte, Dentaleinrichtungen;
 - cc) Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, z. B. Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, elektronische Kassen und Waagen, Prozessrechner;
 - dd) Satz- und Reprotechnik, z. B. elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, grafische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras;
 - ee) Bild- und Tontechnik, z. B. Fernseh- und Videoanlagen, elektroakustische Anlagen, produktionstechnische Anlagen für Fernseh-/Tonstudios und Rundfunksender.
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die zu den versicherten Anlagen und Geräten gehörende(n)
- aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen, wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer;

- bb) Leitungen, Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.
- c) Nicht versichert sind:
 - aa) elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Auto- und Mobiltelefone, mobile Funkgeräte, Digitalkameras, Camcorder, Photovoltaikanlagen;
 - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsschutz für Ersatzanlagen

- a) Erhält der Versicherungsnehmer aufgrund schadenbedingten Ausfalls der versicherten Sache eine technisch vergleichbare Ersatzanlage (Leih- oder Mietanlage), so ist diese für die Zeit der Wiederherstellung - längstens für die Dauer von einem Monat - mitversichert.
- b) Ersatzpflicht besteht nur für solche im Versicherungszeitraum eintretende Schäden, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die er dem Versicherer meldet, solange die Ersatzanlage noch in seinem Besitz ist.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- d) Die Entschädigung ist begrenzt auf den Versicherungswert des in Reparatur befindlichen Gerätes.

3. Erweiterter Geltungsbereich für mobile/beweglich einsetzbare Sachen

Abweichend von § 4 ABE 2008 sind die gemäß Nr. 1 versicherten mobilen/beweglich einsetzbaren Sachen auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch nur innerhalb Europas (geografischer Begriff).

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von § 1 Nr. 1 ABE 2008 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 7) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort (§ 4 ABE 2008).

5. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (§ 5 Nr. 1 ABE 2008) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; § 7 Nr. 6 und 7 ABE 2008 gelten sinngemäß.

6. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 7) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

7. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte)

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 6) für das laufende Versicherungsjahr.

8. Zusätzliche Kosten

Ergänzend zu § 6 Nr. 3 ABE 2008 sind

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese nicht Wiederherstellungskosten gemäß § 7 Nr. 2 a) ff) ABE 2008 sind),
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdrreich,
- c) Bewegungs- und Schutzkosten,
- d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht,

bis zu insgesamt 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer
 - aa) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - bb) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
 - cc) Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt § 20 Absatz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

10. Selbstbehalt

§ 7 Nr. 9 ABE 2008 wird wie folgt ergänzt:

- a) Bei Schäden an mobilen/beweglich einsetzbaren Sachen beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall 25 Prozent, mindestens 250 EUR.
- b) Bei sonstigen (nicht unter a) fallenden) Schäden beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall 250 EUR.

1928 Softwareversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
 - aa) Daten, z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
 - bb) Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - cc) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z.B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- b) Nicht versichert sind:
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
 - bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch einen gemäß § 2 ABE 2008 versicherten Schaden an dem Wechseldatenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Für Wechseldatenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2) ABE 2008.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 5 f), wenn eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch

 - aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage,
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe),
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 2 c),
 - dd) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung),
 - ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung,
 - ff) höhere Gewalt und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder Verlust versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

3. Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a) aa) sowie auf den Verbindungswegen.

4. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5 a) aa);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

5. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
 - aa) bei nachteiliger Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder Verlust (Nr. 2) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern (Nr. 6 a) aa) und bb);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
 - bb) bei einem gemäß § 2 ABE 2008 versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger (Nr. 1 a) für dessen Wiederbeschaffungskosten;

bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
 - aa) Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind (Nr. 1 b);
 - bb) Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - cc) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten; dd) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) andere als in Nr. 2 a) und b) genannte Sach- oder Vermögensschäden
- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens 500 EUR gekürzt.
- f) Bei Schäden gemäß Nr. 2 b) ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug des Selbstbehaltes) je Versicherungsfall auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können; die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt § 20 Absatz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für die Softwareversicherung gelten die §§ 1; 2 Nr. 2 und 3; 4; 5; 6 Nr. 2 und 3; 7; 11 ABE 2008 nicht.

1930 Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache, für die diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach gemäß § 2 ABE 2008 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Überbrückungsmaßnahmen (Nr. 2), die entstehen, weil der frühere betriebsfertige Zustand dieser Sache wiederhergestellt oder diese Sache wiederbeschafft werden muss (Mehrkosten).
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5) nur, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden (§ 2 ABE 2008) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

2. Mehrkosten

a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.

- aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - die Benutzung anderer Anlagen;
 - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen
 - den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - einmalige Umprogrammierung;
 - Umrüstung;
 - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung
- b) Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Mehrkosten
 - aa) infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 ABE 2008;
 - bb) infolge von gemäß § 2 Nr. 3 ABE 2008 nicht entschädigungspflichtigen Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern;
 - cc) infolge von nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE 2008;
 - dd) infolge von Schäden an anderen als den in § 6 Nr. 2 a) ABE 2008 genannten Daten des Betriebssystems;
 - ee) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen;
 - ff) insoweit, als sie auf außergewöhnlichen Ereignissen (die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeiten eintreten) oder auf behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen beruhen;
 - gg) insoweit, als sie darauf beruhen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - hh) insoweit, als sie darauf beruhen, dass vom Schaden betroffene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - ii) insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen beruhen.

3. Versicherungssummen

- a) Abweichend von § 5 ABE 2008 ist die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten der Betrag, der innerhalb von 12 Monaten für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) aa) aufzuwenden wäre (Jahresversicherungssumme), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre. Grundlage sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.
- b) Abweichend von § 5 ABE 2008 ist die Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten der Betrag, der für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) bb) aufzuwenden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen unterbrochen wäre.
- c) Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Haftzeit

- a) Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate.
- b) Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (§ 2 ABE 2008) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

5. Entschädigungsleistung

- a) Abweichend von § 7 ABE 2008 leistet der Versicherer
 - aa) für zeitabhängige Mehrkosten Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung (Nr. 3 a),
 - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Nr. 3 b),
soweit sie innerhalb der Haftzeit (Nr. 4) entstehen.
- b) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen; ersparte Kosten werden angerechnet, ebenso wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sie sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (Nr. 1 a) ergeben.

6. Selbstbehalt

- a) Der gemäß Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Nr. 1 a) um die im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalte gekürzt.
- b) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt. Ist der Selbstbehalt in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrages (a) selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- c) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

7. Sachverständigenverfahren

Abweichend von § 9 Nr. 4 ABE 2008 müssen die Feststellungen des Sachverständigen enthalten

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß § 2 ABE 2008 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) aa);
- c) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) bb);
- d) die Umstände, die gemäß Nr. 5 b) die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
- e) die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (Nr. 5 c).

V1930 Mehrkosten-Pauschalversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten betriebsfertigen Sache infolge eines dem Grunde nach gemäß § 2 ABE 2008 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Überbrückungsmaßnahmen (Nr. 2), die entstehen, weil der frühere betriebsfertige Zustand dieser Sache wiederhergestellt oder diese Sache wiederbeschafft werden muss (Mehrkosten).
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5) nur, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden (§ 2 ABE 2008) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

2. Mehrkosten

- a) Versichert sind die nachfolgend bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen) für:
 - die Benutzung anderer Anlagen;
 - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen
 - den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;

- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen) für:
 - einmalige Umprogrammierung;
 - Umrüstung;
 - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Mehrkosten
 - aa) infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 ABE 2008;
 - bb) infolge von gemäß § 2 Nr. 3 ABE 2008 nicht entschädigungspflichtigen Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern;
 - cc) infolge von nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE 2008;
 - dd) infolge von Schäden an anderen als den in § 6 Nr. 2 a) ABE 2008 genannten Daten des Betriebssystems;
 - ee) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen;
 - ff) insoweit, als sie auf außergewöhnlichen Ereignissen (die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintreten) oder auf behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen beruhen;
 - gg) insoweit, als sie darauf beruhen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - hh) insoweit, als sie darauf beruhen, dass vom Schaden betroffene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - ii) insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen beruhen.

3. Versicherungssummen

- a) Abweichend von § 5 ABE 2008 ist die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten der Betrag, der innerhalb von einem Monat für die versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) aa) aufzuwenden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre. Grundlage ist die im Versicherungsvertrag genannte Tageshöchstentschädigung.
- b) Zeitunabhängige Mehrkosten (Nr. 2 a) bb) sind bis insgesamt 5.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert.
- c) Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Haftzeit

- a) Die Haftzeit beträgt einen Monat.
- b) Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (§ 2 ABE 2008) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

5. Entschädigungsleistung

- a) Abweichend von § 7 ABE 2008 leistet der Versicherer
 - aa) für zeitabhängige Mehrkosten Entschädigung je Kalendertag bis zur vereinbarten Tageshöchstentschädigung (Nr. 3 a),
 - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Nr. 3 b),
soweit sie innerhalb der Haftzeit (Nr. 4) entstehen.
- b) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen; ersparte Kosten werden angerechnet, ebenso wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sie sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (Nr. 1 a) ergeben.

6. Selbstbehalt

- a) Bei zeitabhängigen Mehrkosten wird der gemäß Nr. 5 ermittelte Betrag je Versicherungsfall (Nr. 1 a) um den Selbstbehalt von zwei Kalendertagen gekürzt.

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- b) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt kein Selbstbehalt vereinbart.

7. Sachverständigenverfahren

Abweichend von § 9 Nr. 4 ABE 2008 müssen die Feststellungen des Sachverständigen enthalten

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß § 2 ABE 2008 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) aa);
 - c) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) bb);
 - d) die Umstände, die gemäß Nr. 5 b) die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
 - e) die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (Nr. 5 c).
-

VIII. Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008)

Bedingungen und Klauseln

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

1.1. Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Maschine, maschinelle Einrichtung oder sonstige technische Anlage) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2. Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

1.3. Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung

2.1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2.2. Bewertungszeitraum

a) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

b) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.

2.3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.

2.4. Ausfallziffer

Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.

2.5. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit

a) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;

b) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß Nr. 4 ist.

2.6. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1. Sachschaden; versicherte Gefahren und Schäden

Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 4);
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 4) oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

3.2. Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.3. Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.

3.4. Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Für die Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen
 - aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.
- b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von:
 - aa) Brandschäden, die an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;

keine Entschädigung wird jedoch geleistet für Unterbrechungsschäden infolge derartiger Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;
 - bb) Sengschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen;
 - cc) Sachschäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Sachschäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Unterbrechungsschäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

3.5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) durch innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Überschwemmung;
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- g) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- i) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- k) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an nicht gestohlenen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

3.6. Zusätzlich versicherbare Schäden

Nur soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Zusatzgeräten und Fundamenten von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen versichert.

3.7. Versicherte Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen und Sicherungen,
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen,
- c) sofern vereinbart, Ölfüllungen von versicherten Turbinen versichert.

3.8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- a) Wechseldatenträgern;

- b) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
- c) Werkzeugen aller Art;
- d) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- e) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.

5. Umfang der Entschädigung

5.1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- d) Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
- e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - cc) innere Unruhen;
 - dd) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen; ee) Erdbeben, Überschwemmung
 - ff) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - gg) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - hh) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - ii) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- g) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.

5.2. Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung

- a) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- b) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

5.3. Grenze der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
- c) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist die nach a) bis c) niedrigste Grenze der Entschädigung.

5.4. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

5.5. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

6.1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

6.2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

6.3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

6.4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

6.5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

7. Sachverständigenverfahren

7.1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

7.2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

7.3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

7.4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
- d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
- e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

7.5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

7.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

8. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

9. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

9.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

9.2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

9.3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

10. Dauer und Ende des Vertrages

10.1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

10.2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

10.3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

10.4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10.5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

11. Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

12. Lastschriftverfahren

12.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

12.2. Änderung des Zahlungsverweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

13. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
 - bb) alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

15.2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ff) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

15.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

16. Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

17. Beitragsrückgewähr

17.1. Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrages rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist je Versicherungssumme gesondert zu melden.

17.2. Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

18. Mehrere Versicherer

18.1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

18.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

18.3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

18.4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

19. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
2. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 1 entsprechend kürzen.
3. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
4. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
5. Nicht versichert sind Aufwendungen
 - a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
 - b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - c) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
 - d) zur Wiederherstellung des Sachschadens.

20. Übergang von Ersatzansprüchen

20.1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

20.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

21. Kündigung nach dem Versicherungsfall

21.1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

21.2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

21.3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

22. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

23. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

23.1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

23.2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

24. Vollmacht des Versicherungsvertreters

24.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

24.2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

24.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

25. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

26. Zuständiges Gericht

26.1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

26.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

26.3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

27. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

IX. Allgemein geltende Klauseln

Die folgenden Klauseln sind Inhalt des Versicherungsvertrages.

4110 Ausfallverhältnisse

Sind abweichend von § 2 Nr. 4 AMBUB 2008 keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.

4702 Anlagen ausländischer Herkunft

Abweichend von § 5 AMBUB 2008 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen ausländischer Herkunft, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

4706 Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen

- a) glühendflüssiger Schmelzmassen oder
- b) von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind,

aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

4801 Revision von Dampf- und Wasserturbinenanlagen

1. Ergänzend zu § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

- a) 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- b) 5 Jahre bzw. 40.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- c) 6 Jahre bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

Jeder Start von Dampfturbinenanlagen wird als Mittelwert von äquivalenten Betriebsstunden je Kaltstart/Warmstart, jedoch mindestens mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start, angerechnet, es sei denn, dass höhere Werte bekannt sind. Niedrigere Werte hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.

3. Treten außerhalb der vereinbarten oder gemäß Nr. 2 a) bis c) geltenden Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Revision.

4. Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Turbosatzes mitzuteilen.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Revision von Gasturbinenanlagen

- a) Ergänzend zu § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen.
- b) Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Inspektions- und Revisionsintervalle unzureichend erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Inspektions- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren.

- c) Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Inspektion oder Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Inspektion erstellten Protokolle sind dem Versicherer unverzüglich einzureichen.
- d) Treten außerhalb der vereinbarten Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Inspektion oder Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass des Schadens vorgezogene Inspektion oder Revision.
- e) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten und in der Einsatzweise der Gasturbine mitzuteilen.
- f) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

2. Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

- a) Bauteile mit begrenzter Lebensdauer sind alle vom Hersteller oder von Behörden diesbezüglich genannten bzw. vom Heißgas beaufschlagten Bauteile ab Eintritt Brennkammer bis Austritt Gasturbine. Schutzschichten sind Verschleißschichten der Bauteile. Für die Lebensdauer sind die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bekannten Betriebserfahrungen, Einsatzbedingungen und anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.
- b) Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht entschädigt, der bei einem planmäßigen Austausch ohnehin entstanden wäre.
- c) Nach Überschreiten der begrenzten Lebensdauer erfolgt keine Ersatzleistung für die entstehenden Mehrkosten bzw. den Unterbrechungsschaden, die auch alleine entstanden wären, wenn nur Sachschäden an Teilen mit begrenzter Lebensdauer eingetreten wären.

4804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Ergänzend zu § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer eine Revision nach 30.000 Bh, spätestens jedoch nach sechs Jahren durchzuführen.

Der Zeitraum gilt ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Treten außerhalb der vereinbarten oder gemäß Nr. 2 geltenden Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Revision.

4. Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Ergänzend zu § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4. Bohrungen oder Schweißungen, die an der Presse nachträglich vorgenommen werden, gelten als Gefährerhöhungen gemäß § 16 AMBUB 2008.

5. Tritt an der Presse ein Sachschaden außerhalb des vom Hersteller empfohlenen oder mit dem Sachverständigen vereinbarten Revisionszeitraumes ein, wird von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht entschädigt, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre.

4850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von

§ 15 Nr. 1 AMBUB 2008 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 15 Nr. 1 AMBUB 2008 unberührt;
- c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme

4909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen-BU- und Feuer-BU-Versicherung

1. Besteht gleichzeitig eine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung und eine Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuer-Betriebsunterbrechungsschaden oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Feuer-BU-Versicherer und der Maschinen-BU-Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Feuer-Betriebsunterbrechungsschadens und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auch auf einen oder mehrere gemeinsame Sachverständige einigen.
Jede Partei kann die anderen Parteien unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden diese unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

5. Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Entschädigungszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer-BU- oder als Maschinen-BU-Schaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Zahlung vorläufig mit der Hälfte.

X. Besonders zu vereinbarende Klauseln

Die folgenden Klauseln sind Inhalt des Versicherungsvertrages, sofern entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

4107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. Abweichend von § 3 Nr. 8 e) AMBUB 2008 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.

3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedoch nicht später als 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden

- a) infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion;
- b) durch Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial.

Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes), z.B. verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.

4. Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Nr. 3, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren

1. Abweichend von § 3 Nr. 8 AMBUB 2008 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren für die Dauer der im Liefer- oder Werkvertrag genannten Gewährleistung versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für die Katalysatoren mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe.

4201 Fahrbare oder transportable Geräte

1. Abweichend von § 1 Nr. 1 und § 4 AMBUB 2008 besteht für die im Versicherungsvertrag aufgeführten fahrbaren oder transportablen Geräte Versicherungsschutz auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der im Versicherungsvertrag bezeichneten Einsatzgebiete, nicht jedoch bei Einsatz auf Gewässern und bei Seetransporten.

2. Die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung gemäß § 3 Nr. 4 a) AMBUB 2008, Erdbeben gemäß § 3 Nr. 5 e) AMBUB 2008, Überschwemmung gemäß § 3 Nr. 5 f) AMBUB 2008 und Hochwasser gemäß § 3 Nr. 5 g) AMBUB 2008 sind mitversichert.

4260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, eintreten.

2. Ergänzend zu § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Sachschäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Sachschäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

4513 Nachhaftung

1. Abweichend von § 5 Nr. 3 AMBUB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung.

Ist die Versicherungssumme aus Preis- und Mengenfaktor gebildet, so gilt die Nachhaftung nur für den Mengenfaktor. Bei vereinbarten Höchstentschädigungen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko gilt die Nachhaftung nicht.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf einer Versicherungsperiode zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten vereinbart ist, sind erwirtschafteter Betriebsgewinn und Kosten der letzten beiden Geschäftsjahre zu melden. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist der Beitrag für den Mehrbetrag der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung, nach zu entrichten.

Ist die Versicherungssumme in der abgelaufenen Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für die abgelaufene Versicherungsperiode die vereinbarte Versicherungssumme bzw. nach Nr. 2 Absatz 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

4. Abweichend von § 2 Nr. 5 a) AMBUB 2008 besteht Unterversicherung, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung niedriger als der Versicherungswert ist.

4703 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von § 5 Nr. 1 f) ff) AMBUB 2008 besteht Versicherungsschutz für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß § 3 AMBUB 2008 betroffen sind.

2. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, leistet der Versicherer für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang Entschädigung, in welchem der Schaden auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit dem Zugang der behördlichen Anordnung beim Versicherungsnehmer und beträgt einen Monat; sie verlängert nicht die vertraglich vereinbarte Haftzeit.

4704 Verderb von Waren

1. Versicherte Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate oder Hilfs- oder Betriebsstoffe.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Waren, die durch Verderb als Folge einer Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten betriebsfertigen Sache beschädigt oder zerstört werden.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verderbschäden, deren ursächliche Unterbrechung oder Beeinträchtigung die vereinbarte Mindestzeit nicht überschritten hat.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- a) Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Für eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis. Für nicht fertiggestellte, eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der für die lieferfertige Fertigstellung der Erzeugnisse nicht aufgewendeten Kosten.
- b) Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Warengruppe genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherten Waren während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Entschädigt werden die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der Waren in gleicher Art und Güte abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- b) Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Prozentsatz des Versicherungswertes für jede Warengruppe.
- c) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- d) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4705 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch Verderb

Abweichend von § 5 Nr. 1 f) ii) AMBUB 2008 ist die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch die Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen durch Verderb mitversichert.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Verderb die Folge eines gemäß § 1 AMBUB 2008 versicherten Unterbrechungsschadens infolge eines gemäß § 3 AMBUB 2008 definierten Sachschadens an einer im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sache ist.

4712 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 AMBUB 2008 wird der Versicherungswert gebildet aus dem Produkt eines vereinbarten Festbetrages (Preisfaktor) und der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erzeugt hätte.

2. Unterversicherung besteht abweichend von § 2 Nr. 5 AMBUB 2008 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit der für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß Nr. 1.

3. Ergänzend zu § 5 Nr. 2 AMBUB 2008 wird die Entschädigung durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten berechnet, die erzeugt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

4. Beitragsrückgewähr gemäß § 17 AMBUB 2008 kann nur für den Mengenfaktor beansprucht werden.

4807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken

1. Ergänzend zu § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

- a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.),
- b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen,
- c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl) einzuhalten. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

2. Treten außerhalb der gemäß Nr. 1 b) geltenden Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Wartung ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Wartung.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

4825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

4910 Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 Nr. 1 Satz 1 AMBUB 2008 gilt:

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Sache (elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von § 3 AMBUB 2008 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehene eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen sowie das unvorhergesehene Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- ee) Wasser, Feuchtigkeit;
- ff) Sturm, Frost, Eisgang, und sofern nicht ausgeschlossen Überschwemmung.
- b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

c) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Röhren und Zwischenbildträgern

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Röhren und Zwischenbildträgern durch

aa) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;

bb) Leitungswasser.

d) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems
Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.

e) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

aa) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

bb) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

cc) durch innere Unruhen;

dd) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

ee) durch Erdbeben;

ff) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

gg) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 b) bleibt unberührt;

hh) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

ii) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

jj) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

f) Zusätzlich versicherbare Schäden

Nur soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Zusatzgeräten und Fundamenten von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen versichert.

g) Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an

aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;

bb) Werkzeugen aller Art;

cc) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

h) Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

aa) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes.

bb) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

cc) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

dd) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen

ee) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

- ff) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3. Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen Sofern besonders vereinbart, gilt:

- a) Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
- b) Ergänzend zu § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4940 Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 AMBUB 2008 sind anstelle von fortlaufenden Kosten und Betriebsgewinn Mehrkosten versichert. Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Die Begriffe „fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn“ sowie „Unterbrechungsschaden“ in den AMBUB 2008 sowie den vereinbarten Klauseln gelten ersetzt durch die Begriffe „Mehrkosten“ bzw. „Aufwand von Mehrkosten“.

2. Versicherungswert

- a) Abweichend von § 2 Nr. 1 AMBUB 2008 wird der Versicherungswert jeweils gebildet aus den versicherten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes infolge eines Sachschadens ausgefallen wäre.

Versicherungswert kann insbesondere ein Produkt aus einem Preis je Einheit (Preisfaktor) und einer Anzahl von Einheiten (Mengenfaktor) sein.

- aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit entstehen, z. B. für

- Fremdstrom-Arbeitspreis;
- Benutzung anderer Anlagen;
- Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- gemietete Maschinen oder maschinelle Einrichtungen;
- Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
- Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit nicht fortlaufend entstehen, z.B. für

- Fremdstrom-Leistungspreis;
- Umrüstung;
- einmalige Umprogrammierung.

- b) Unterversicherung besteht abweichend von § 2 Nr. 5 AMBUB 2008 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit ein für die Versicherungssumme zugrunde gelegter Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß a).

3. Umfang der Entschädigung; Unterversicherung

Ergänzend zu § 5 AMBUB 2008 gilt:

- a) Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge des Sachschadens eingetreten wäre.
- b) Ist die Versicherungssumme aus einem Preis- und Mengenfaktor gebildet, so ist die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, der sich durch Multiplikation des versicherten Preises mit der Zahl der ausgefallenen Einheiten ergibt.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen in den Zustand vor Schadeneintritt.

4. Sachverständigenverfahren

Abweichend von § 7 Nr. 4 b) bis d) AMBUB 2008 müssen die Feststellungen der Sachverständigen die entstandenen Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes enthalten.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Mehrkosten (Nr. 2 a) mit Preis- und Mengenfaktor gesondert auszuweisen.

5. Beitragsrückgewähr

Beitragsrückgewähr gemäß § 17 AMBUB 2008 kann nur bei den gemäß Nr. 2 a) aa) versicherten zeitabhängigen Mehrkosten jeweils für den Mengenfaktor beansprucht werden.

4941 Leistungspreis für Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder von Netzkapazität

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 AMBUB 2008 besteht der Unterbrechungsschaden aus dem Leistungspreis für das Vorhalten von elektrischer Leistung oder Netzkapazität gemäß dem vom Versicherungsnehmer mit dem Netzbetreiber oder Stromlieferant abgeschlossenen Vertrag.

2. Versicherungssumme; Versicherungswert

- a) Abweichend von § 2 Nr. 6 AMBUB 2008 entspricht die Versicherungsperiode dem Abrechnungsjahr der versicherten Leistung.
- b) Abweichend von § 2 Nr. 5 a) AMBUB 2008 besteht keine Unterversicherung, soweit die Versicherungssumme nur deshalb niedriger ist als der Versicherungswert, weil der Bewertungszeitraum in mehrere Abrechnungsjahre fällt.
- c) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Rest der laufenden Versicherungsperiode wegen einer nicht schadenbedingten Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder von Netzkapazität die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. Für die folgende Versicherungsperiode gilt wieder die ursprüngliche Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme wird ab dem Zeitpunkt der nicht schadenbedingten Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder von Netzkapazität herabgesetzt, jedoch nicht früher als 3 Monate vor Zugang der Meldung beim Versicherer. Für den Rest der laufenden Versicherungsperiode werden 70 Prozent des Beitrages aus der Differenz zwischen der ursprünglichen und der herabgesetzten Versicherungssumme erstattet.

3. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den erhöhten Aufwand für den versicherten Leistungspreis, soweit die alleinige Ursache hierfür ein gemäß § 3 AMBUB 2008 versicherter Sachschaden ist.

Die Entschädigung wird durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der fiktiven Aufwendungen ohne Berücksichtigung des Versicherungsfalles ermittelt.

Die endgültige Abrechnung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres, in das das Ende des Bewertungszeitraumes fällt.

Kann der Sachschaden gemäß § 3 AMBUB 2008 innerhalb der Haftzeit nicht bis zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres behoben werden, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für den Leistungspreis in den folgenden Abrechnungsjahren jeweils erneut bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

4950 Bauleistungs-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

Abweichend von § 1 AMBUB 2008 gilt:

- a) Gegenstand der Versicherung
Wird die Nutzungsmöglichkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Versicherungsort eingetretenen Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
- b) Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil die beschädigte oder zerstörte Bauleistung oder die abhanden gekommene Sache in einen dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens technisch gleichwertigen Zustand versetzt bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).
- c) Haftzeit
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens die Nutzungsmöglichkeit des Bauvorhabens gegeben gewesen wäre.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Bewertungszeitraum

Abweichend von § 2 Nr. 2 AMBUB 2008 beginnt der Bewertungszeitraum mit dem Ende des Unterbrechungsschadens.

3. Sachschäden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von § 3 AMBUB 2008 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens oder sonstiger im Versicherungsvertrag bezeichneter Sachen.

Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Erstellung der Bauleistung erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von

- aa) Verlusten durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
- bb) Sachschäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- cc) Sachschäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von
 - ungewöhnlichem Hochwasser;
 - außergewöhnlichem Hochwasser;
- dd) Sachschäden durch innere Unruhen;
- ee) Sachschäden durch Streik oder Aussperrung;
- ff) Sachschäden durch betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.

- c) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch

- aa) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- bb) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- cc) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

- d) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

- aa) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- bb) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
- cc) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- dd) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung; redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- ee) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten;
- ff) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- gg) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- hh) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Versicherungsort

Abweichend von § 4 AMBUB 2008 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumliche Bereiche.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu § 7 Nr. 4 AMBUB 2008 müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die Nutzung des Bauvorhabens möglich gewesen wäre.

6. Ende des Vertrages

- a) Abweichend von § 10 AMBUB 2008 endet der Vertrag mit der Nutzungsmöglichkeit des Bauvorhabens, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Besteht die Nutzungsmöglichkeit nur für einen Teil des Bauvorhabens, endet der Versicherungsschutz für diesen Teil.
- b) Der Versicherungsvertrag kann verlängert werden, soweit keine Sachschäden, die zu einem versicherten Unterbrechungsschaden führen können, eingetreten sind.
- c) Bei Eintritt des Unterbrechungsschadens kann der Versicherungsnehmer einen neuen Bauleistungs-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag beantragen.

7. Beitragsrückgewähr

§ 17 AMBUB 2008 gilt nicht.

8. Obliegenheiten

a) Abweichend von § 15 Nr. 1 a) aa) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer

- aa) alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Baufortschrittes aufzuzeichnen und nach Produktionsbeginn Bücher zu führen; diese Planungsdaten sowie deren Veränderungen, Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für mindestens drei Jahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen; dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Baufortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen;
- bb) den Versicherer unverzüglich über nachträgliche Änderungen der technischen Eigenschaften, des Bauablaufes oder des Zeitplanes zu informieren;
- cc) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
- dd) während einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu ergreifen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4970 Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit Abweichend von § 1 AMBUB 2008 gilt:

a) Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Versicherungsort eingetretenen Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

b) Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil die beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Sache in einen dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens technisch gleichwertigen Zustand versetzt bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

c) Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens die Nutzungsmöglichkeit des Montagevorhabens gegeben gewesen wäre.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Bewertungszeitraum

Abweichend von § 2 Nr. 2 AMBUB 2008 beginnt der Bewertungszeitraum mit dem Ende des Unterbrechungsschadens.

3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von § 3 AMBUB 2008 gilt:

a) Sachschaden ist die unvorhergesehene eintretende Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes. Unvorhergesehene eintretende Verluste von versicherten Sachen sind dem Sachschaden gleichgestellt. Unvorhergesehene

sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Sachschäden an Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer der Art nach ganz oder teilweise erstmals ausführt oder ausführen lässt, nur, soweit der Sachschaden durch Einwirkung von außen entstanden ist.
- c) Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) innere Unruhen;
 - cc) Streik oder Aussperrung;
 - dd) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.
- d) Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von
 - aa) Sachschäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - bb) Sachschäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - cc) Sachschäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind;
 - dd) Verlusten, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
 - ee) Sachschäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
 - ff) Sachschäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - gg) Sachschäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - hh) Sachschäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - ii) Sachschäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
 - jj) Sachschäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Leiter der Montagestelle hätten bekannt sein können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Versicherungsort

Abweichend von § 4 AMBUB 2008 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumliche Bereiche.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu § 7 Nr. 4 AMBUB 2008 müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die technische Möglichkeit des geplanten Einsatzes des Montageobjektes bestand.

6. Ende des Vertrages

- a) Abweichend von § 10 AMBUB 2008 endet der Vertrag mit der Abnahme des Montageobjektes durch den Besteller, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- b) Der Versicherungsvertrag kann verlängert werden, soweit keine Sachschäden, die zu einem versicherten Unterbrechungsschaden führen können, eingetreten sind.
- c) Bei Eintritt des Unterbrechungsschadens kann der Versicherungsnehmer einen neuen Montage-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag beantragen.

7. Beitragsrückgewähr

§ 17 AMBUB 2008 gilt nicht.

8. Obliegenheiten

- a) Abweichend von § 15 Nr. 1 a) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer
- aa) alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Bau-/Montagefortschrittes aufzuzeichnen und nach Produktionsbeginn Bücher zu führen; diese Planungsdaten sowie deren Veränderungen, Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für mindestens drei Jahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen; dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Bau-/Montagefortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen;
 - bb) hat den Versicherer unverzüglich über nachträgliche Änderungen der technischen Eigenschaften, des Bau-, Montage- oder Probetriebsablaufes, des Zeitplans oder der Betriebsweise des Montageobjektes zu informieren.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4980 Betriebsunterbrechungsversicherung infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wärme oder Wasser

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

- a) Gegenstand der Versicherung
- Abweichend von § 1 Nr. 1 AMBUB 2008 gilt:
- aa) Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wärme oder Wasser unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden
 - für die Dauer des Ausfalls der Versorgung;
 - soweit vereinbart, für die Dauer der Verlängerung der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung über die Ausfallzeit hinaus.
 - bb) Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von im Versicherungsvertrag bezeichneten
 - Waren (Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate, Hilfs- oder Betriebsstoffe), die durch Verderb als Folge eines Ausfalls der öffentlichen Versorgung beschädigt oder zerstört werden;
 - technischen Betriebseinrichtungen, die als Folge eines Ausfalls der öffentlichen Versorgung beschädigt oder zerstört werden.
- b) Unterbrechungsschaden
- Abweichend von § 1 Nr. 2 AMBUB 2008 besteht der Unterbrechungsschaden aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil die öffentliche Versorgung ausgefallen ist.
- c) Haftzeit
- Abweichend von § 1 Nr. 3 Absatz 2 AMBUB 2008 beginnt die Haftzeit mit dem Ausfall der öffentlichen Versorgung, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

2. Versicherungswert; Versicherungssumme

Ergänzend zu § 2 AMBUB 2008 gilt:

- a) Versicherungswert
- aa) Für Waren ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Für eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis. Für nicht fertiggestellte, eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der für die lieferfertige Fertigstellung der Erzeugnisse nicht aufgewendeten Kosten.
 - bb) Für technische Betriebseinrichtungen ist der Versicherungswert der Neuwert. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Versicherungssumme
- Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Warengruppe oder Sachen der technischen Betriebseinrichtung genannten Versicherungssummen soll den jeweiligen Versicherungswerten entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssummen während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Unterversicherung
- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren

Abweichend von § 3 AMBUB 2008 gilt:

- a) Ausfall der öffentlichen Versorgung ist die Unterbrechung der Versorgung, die auf eine Ursache vor der Grenzstelle im Bereich der öffentlichen Versorgung zurückzuführen ist.
- Die Grenzstelle ist die Stelle zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und dem Betrieb des Versicherungsnehmers, ab der gemäß Netzanschlussvertrag die Gefahrtragung auf den Versicherungsnehmer übergeht. Die Grenzstelle ist im Versicherungsvertrag zu bezeichnen.
- Öffentliche Versorgung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Gas, Strom, Wärme oder Wasser.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ausfall der öffentlichen Versorgung verursacht wurde durch
- aa) geplante Abschaltungen;
 - bb) Streik, Aussperrung;
 - cc) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - dd) innere Unruhen;
 - ee) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn die Dauer des Ausfalls der öffentlichen Versorgung die vereinbarte Mindestzeit nicht überschritten hat.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Abweichend von § 5 Nr. 1 a) Absatz 1 AMBUB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Ausfall der öffentlichen Versorgung innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer eintritt.
- b) Ergänzend zu § 5 Nr. 1 g) aa) AMBUB 2008 gilt für versicherte Waren und technische Betriebseinrichtungen:
- aa) Entschädigt werden die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der Waren in gleicher Art und Güte und der technischen Betriebseinrichtungen in den früheren, betriebsfertigen Zustand abzüglich des Wertes des Altmaterials.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Kosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären;
 - Mehrkosten für Änderungen und Verbesserungen;
 - Mehrkosten für behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - Kosten für Arbeiten, die an nicht versicherten Sachen ausgeführt werden;
 - Vermögensschäden.
 - cc) Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Prozentsatz des Versicherungswertes für jede Warengruppe und die technischen Betriebseinrichtungen.
- c) Der nach § 5 AMBUB 2008 ermittelte Betrag für den Unterbrechungsschaden sowie der nach b) ermittelte Betrag für den Sachschaden wird je Versicherungsfall um den jeweils hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4990 Versicherung von Vertragsstrafen für Terminverzug

1. Gegenstand der Versicherung: Vertragsstrafe für Terminverzug; Haftzeit

Abweichend von § 1 AMBUB 2008 gilt:

- a) Gegenstand der Versicherung
- Wird die technische Einsatzmöglichkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Versicherungsort eingetretenen Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die im Liefer-/Werkvertrag zwischen dem Besteller und dem Versicherungsnehmer vereinbarte Vertragsstrafe für Terminverzug, die im Einzelnen im Versicherungsvertrag zu bezeichnen ist.
- Die Begriffe „fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn“ und „Unterbrechungsschaden“ in den AMBUB 2008 sowie den vereinbarten Klauseln gelten ersetzt durch den Begriff „Vertragsstrafe für Terminverzug“.
- b) Haftzeit
- Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Vertragsstrafe für Terminverzug besteht.
- Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens die Nutzungsmöglichkeit des Montageobjektes gegeben gewesen wäre.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung Abweichend von § 2 AMBUB 2008 gilt

- a) Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus der maximal gemäß Liefer-/Werkvertrag vom Versicherungsnehmer an den Besteller zu zahlenden Vertragsstrafe für Terminverzug.
- b) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- c) Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von § 3 AMBUB 2008 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes. Unvorhergesehen eintretende Verluste von versicherten Sachen sind dem Sachschaden gleichgestellt. Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Sachschäden an Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer der Art nach ganz oder teilweise erstmals ausführt oder ausführen lässt, nur, soweit der Sachschaden durch Einwirkung von außen entstanden ist.
- c) Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
- aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) innere Unruhen;
 - cc) Streik oder Aussperrung;
 - dd) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.
- d) Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von
- aa) Sachschäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - bb) Sachschäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - cc) Sachschäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind;
 - dd) Verlusten, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
 - ee) Sachschäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
 - ff) Sachschäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - gg) Sachschäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - hh) Sachschäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - ii) Sachschäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
 - jj) Sachschäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Leiter der Montagestelle hätten bekannt sein müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

4. Versicherungsort

Abweichend von § 4 AMBUB 2008 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumliche Bereiche.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu § 7 Nr. 4 AMBUB 2008 müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die technische Möglichkeit des geplanten Einsatzes des Montageobjektes bestand.

6. Ende des Vertrages

Abweichend von § 10 AMBUB 2008 endet der Vertrag mit der Abnahme durch den Besteller, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

7. Beitragsrückgewähr

§ 17 AMBUB 2008 gilt nicht.

8. Obliegenheiten

a) Abweichend von § 15 Nr. 1 a) aa) AMBUB 2008 hat der Versicherungsnehmer

aa) alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Bau-/Montagefortschrittes aufzuzeichnen und nach Produktionsbeginn Bücher zu führen; diese Planungsdaten sowie deren Veränderungen, Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für mindestens drei Jahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen; dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Bau-/Montagefortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen;

bb) den Versicherer unverzüglich über nachträgliche Änderungen der technischen Eigenschaften, des Bau-, Montage- oder Probetriebsablaufes, des Zeitplans oder der Betriebsweise des Montageobjektes zu informieren.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 AMBUB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 AMBUB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

XI. Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**§ 13 Änderung von Anschrift und Name**

- (1) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25 Prämienhöhung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
 1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 79 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 80 Fehlendes versichertes Interesse

- (1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 95 Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96 Kündigung nach Veräußerung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- (3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 Anzeige der Veräußerung

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 98 Schutz des Erwerbers

Der Versicherer kann sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von den §§ 95 bis 97 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung des Erwerbers nach § 96 Abs. 2 und die Anzeige der Veräußerung die Schriftform oder die Textform bestimmt werden.

§ 99 Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen, sind die §§ 95 bis 98 entsprechend anzuwenden.